

Mitteilung des Senats vom 19. November 2024

Qualitätsstandards für Anbieter von Klassenfahrten und Ferienfreizeiten?

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat unter Drucksache 21/395 S eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Arbeitet die Stadtgemeinde Bremen beziehungsweise die Schulen der Gemeinde mit kommerziellen Anbietern für Schul- und Klassenfahrten zusammen? Wenn ja, um welche Anbieter handelt es sich, welche Qualitätsmaßstäbe machen diese für das Personal geltend, und wie werden Aspekte des Kinderschutzes sichergestellt?

Eine Zusammenarbeit zwischen den Schulen und kommerziellen Anbietern besteht nicht.

2. Reisen jenseits der zuständigen Lehrer:innen auch andere Betreuende auf Schul- und Klassenfahrten mit, und wenn ja, welche vorbereitenden Schulungen beziehungsweise Qualifizierungen benötigen sie, ist ein erweitertes Führungszeugnis Pflicht, auch wenn dieses keine gesetzliche Pflicht für kommerzielle Anbieter ist?

Auf Schul- und Klassenfahrten reisen neben den Lehrkräften auch andere Betreuende, wie zum Beispiel Assistenzkräfte, mit. Grundsätzlich besteht für alle in Schulen tätigen Personen die Verpflichtung, ihrem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

3. Sieht der Senat einen Bedarf, die „Richtlinie über Schulfahrten und Exkursionen für die Stadtgemeinde Bremen“ anzupassen, und wenn ja, in welchen Punkten sollte das geschehen?

Einen Bedarf, die Richtlinie über Schulfahrten und Exkursionen anzupassen, gibt es aktuell bei dem Punkt der vorgegebenen Anzahl an Begleitpersonen (zum Beispiel bei Jahrgangsfahrten). Anlass sind Fragen von den Schulleitungen zur Auslegung, insbesondere „Wie viele

Lehrkräfte die Fahrt begleiten müssen, was bedeutet in diesem Zusammenhang Lerngruppe?“

Die Richtlinie soll dahingehend angepasst werden, dass eine pragmatische Umsetzung der Begleitung ermöglicht wird.

4. Welche Regelungen gelten für sämtliche Mitarbeitenden (auch ehrenamtliche) an den Bremer Schullandheimen? Müssen alle hier Tätigen beispielsweise ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, durch wen und in welchem zeitlichen Abstand werden etwaige Regelungen kontrolliert?

Die in den Bremer Schullandheimen tätigen Personen haben ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 A Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Die Kontrolle dieser Verpflichtung obliegt den jeweiligen Trägervereinen der Einrichtung.

5. Wie wird sichergestellt, dass alle Mitreisenden präventiv zum Thema Kinder- und Jugendschutz geschult sind und allen erwachsenen Begleitpersonen bekannt ist, was zu tun ist, wenn Kinder, Jugendliche oder Betreuende einen Vorfall melden?

Jede Schule ist nach den Richtlinien zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum, Sucht und Suchtgefährdung in den Schulen im Land Bremen verpflichtet, sich ein Konzept zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum in der Schule zu geben. Mit Unterstützung des Referats Gesundheit und Suchtprävention des Landesinstituts für Schule (LIS) erarbeiten die Schulen schulspezifische Konzeptionen für ihre suchtpreventive Arbeit.

Das LIS begleitet Schulen bei der Entwicklung suchtpreventiver Schulkonzepte, die zum Ziel haben, Suchtprävention als Querschnittsaufgabe in den schulischen Alltag zu verankern. Hierzu sollen an Schulen Präventionsteams gebildet werden, die in regelmäßigem Austausch die Wirksamkeit und Praktikabilität des schuleigenen Konzeptes überprüfen und weiterentwickeln.

6. Wie werden Kinder und Jugendliche über Schutz- und Hilfeeinstrumente informiert, die sie im Bedarfsfall aktivieren können?

Dadurch, dass Schule neben der Vermittlung kognitiver Lernziele zunehmend erzieherische Aufgaben im Hinblick auf Wertevermittlung, Persönlichkeitsentwicklung und Förderung zur Selbstständigkeit leisten muss, spielt sie für den Kinderschutz eine wichtige Rolle. Keine andere Institution hat so lange regelmäßigen Zugang zu Kindern und Jugendlichen. Eine Stärkung des Kinderschutzes an Schulen benötigt Engagement auf verschiedenen Ebenen. Schulinterne Schutzkonzepte sichern die Konstanz und die Qualität der schützenden Maßnahmen. Gewählte Vertrauenslehrkräfte bieten eine offizielle Anlaufstelle für die

Schüler:innen und suchen sich gegebenenfalls Unterstützung. Alle Kolleg:innen üben sich in der Kultur des Hinsehens. Sie wissen um mögliche Signale und erkennen es, wenn Kinder und Jugendliche in Not sind. Schüler:innen wissen, dass sie sich ihnen anvertrauen können.

7. Welche Regelungsbedarfe sieht der Senat, um Qualitätsstandards für Begleitpersonen von kommerziellen Anbietern für Schul- und Ferienfreizeiten abzusichern, und wie gedenkt der Senat diese zukünftig umzusetzen?

Hinsichtlich Schul- und Klassenfahrten besteht kein Regelungsbedarf, weil keine Zusammenarbeit mit kommerziellen Anbietern in diesem Bereich erfolgt (siehe Antwort zu Frage 1).

Für freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Ferien- und Erholungsreisen für Kinder und Jugendliche anbieten, gibt es eine verbindliche Selbstverpflichtung, die von allen Trägern unterschrieben und alle zwei Jahre aktualisiert wird. Zuletzt im November 2024. Diese gilt für öffentlich ausgeschriebene Fahrten. Unter dem Namen „Qualitätssiegel für Kinder- und Jugendreisen im Lande Bremen“ werden Anforderungskriterien für Kinder- und Jugendreisen formuliert und Anforderungen an die Anbieter:innen. Letztere beinhalten unter anderem eine sorgfältige Auswahl und Schulung der betreuenden Teams. Zudem sind Ablaufpläne vorzuhalten, die im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Sozialgesetzbuch) genutzt werden und für das hauptamtliche Personal ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses obligatorisch. Des Weiteren haben die meisten Betreuenden eine Juleica (Jugendleiter:innencard) und einen Erste-Hilfe-Kurs. Das Qualitätssiegel wird federführend vom Bremer Jugendrings bearbeitet und ist im Downloadbereich auf der Webseite des Bremer Jugendrings einsehbar. Für kommerzielle Anbieter:innen gibt es laut Deutschem Jugendinstitut vom BundesForum Kinder- und Jugendreisen das Siegel „Sicher Gut!“.

Auch bei Kinder- und Jugendfreizeiten von kommerziellen Anbietern bestehen Rahmenbestimmungen, um die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft zu gewährleisten. Diese sind das Jugendschutzgesetz, das Strafgesetzbuch oder das Bürgerliche Gesetzbuch. Verstöße werden juristisch geahndet, wie zum Beispiel im Fall von unzulässigem Ausschank von Alkohol an Minderjährige.

In Hinblick auf bundesgesetzliche Regelungen prüft das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fortlaufend und umfassend, welche Lücken im Kinderschutz vorliegen und welcher Handlungsbedarf und welche Handlungsmöglichkeiten bestehen. Ein landesgesetzlicher Regelungsbedarf wird nicht gesehen.